

13.08.10

Fz - AV - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen**A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetzentwurf wird im Wesentlichen die Richtlinie 2010/12/EU des Rates vom 16. Februar 2010 zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sowie der Richtlinie 2008/118/EG (Tabaksteuerrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung muss bis zum 1. Januar 2011 erfolgen.

Darüber hinaus werden überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen.

B. Lösung

Das Tabaksteuergesetz, das Gesetz über das Branntweinmonopol, das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, das Biersteuergesetz, das Kaffeesteuergesetz sowie das Alkopopsteuergesetz werden geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

Fristablauf: 24.09.10

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

a) Kosten für die Wirtschaft

Durch die Änderungen der EU-weiten Mindestkriterien bei den Mindeststeuern und bei den Steuersatzstrukturen wird es bei den Unternehmen der Tabakwirtschaft nicht zu Kostenbelastungen kommen.

Die Änderung der Definition von überlangen Tabaksträngen wird dazu führen, dass diese Produkte nicht mehr wirtschaftlich vertrieben werden können. Da sich der Marktanteil dieser Produkte auf lediglich 1 bis 2 Prozent des versteuerten Zigarettenmarktes beläuft und davon auszugehen ist, dass die Raucher dieser Produkte entweder auf „normale“ Zigaretten oder andere Tabakprodukte umsteigen werden, ist auch hier nicht mit erhöhten Kosten zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die getätigten Investitionskosten über den Zeitraum des Vertriebs dieser Produkte ganz oder größtenteils amortisiert haben.

Für die Änderung der Definition von Zigarren und Zigarillos ist der Bundesrepublik Deutschland in der Tabaksteuerrichtlinie eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt worden. Diese Übergangsfrist wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen. Den betroffenen Unternehmen bleibt damit ausreichend Zeit, um sich auf die geänderte Definition einzustellen. Die im Zusammenhang mit der Umstellung auf die neue Definition anfallenden Kosten werden insoweit gedämpft und über den Zeitraum der Übergangsfrist gestreckt. Die Einnahmeausfälle dürften bis auf wenige Ausnahmefälle über andere Produkte aufgefangen werden. Von der Definitionsänderung sind mittelständische Unternehmen betroffen.

b) Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau

Durch die Änderungen der Definitionen von langen Tabaksträngen sowie Zigarren und Zigarillos könnte es zu geringfügigen Erhöhungen der Einzelpreise für andere Tabakprodukte kommen, die jedoch nicht quantifizierbar sind. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) für Unternehmen

Im Bereich der Branntweinsteuer werden durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Umstellung der Erlaubnisse für Steuerentlastungen auf Steuerbefreiungen nur wenige Informationspflichten für die betroffenen Unternehmen entstehen. Tendenziell ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Kosten für die betroffenen Unternehmen in der Folge durch die Umstellung verringern werden. Der genaue Umfang kann allerdings erst in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung abschließend festgelegt werden.

b) für Bürgerinnen und Bürger

Keine

c) für die Verwaltung

Keine

Bundesrat

Drucksache 481/10

13.08.10

Fz - AV - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung von
Verbrauchssteuergesetzen**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 13. August 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Jens Böhrnsen
Präsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung von
Verbrauchssteuergesetzen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Fristablauf: 24.09.10

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines
Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen¹⁾²⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Tabaksteuergesetzes	1
Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol	2
Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes	3
Änderung des Biersteuergesetzes	4
Änderung des Kaffeesteuergesetzes	5
Änderung des Alkopopsteuergesetzes	6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/12/EU des Rates vom 16. Februar 2010 zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sowie der Richtlinie 2008/118/EG (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 1).

²⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Artikel 1 Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zigarren oder Zigarillos: als solche zum Rauchen geeignete und auf Grund ihrer Eigenschaften und der normalen Verbrauchererwartungen ausschließlich dafür bestimmte, mit einem Deckblatt oder mit einem Deckblatt und einem Umblatt umhüllte Tabakstränge

a) ganz aus natürlichem Tabak,

b) mit einem äußeren Deckblatt aus natürlichem Tabak,

c) gefüllt mit gerissenem Mischtabak, mit einem äußeren Deckblatt von normaler Zigarrenfarbe aus rekonstituiertem Tabak, das das Erzeugnis vollständig umhüllt, gegebenenfalls auch den Filter, nicht aber das Mundstück, wenn ihr Stückgewicht mindestens 2,3 Gramm und höchstens 10 Gramm und ihr Umfang auf mindestens einem Drittel ihrer Länge 34 Millimeter oder mehr beträgt;“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Tabakabfälle sind Rauchtak, wenn sie zum Rauchen geeignet und für den Einzelverkauf aufgemacht sind sowie nicht Zigarren oder Zigarillos nach Absatz 2 Nummer 1 oder Zigaretten nach Absatz 2 Nummer 2 sind. Als Tabakabfälle im Sinn dieses Absatzes gelten Überreste von Tabakblättern sowie Nebenerzeugnisse, die bei der Verarbeitung von Tabak oder bei der Herstellung, Be- oder Verarbeitung von Tabakwaren anfallen.“

c) In Absatz 5 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Als Zigarren oder Zigarillos gelten Erzeugnisse, die statt aus Tabak teilweise aus anderen Stoffen bestehen und die die sonstigen Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 erfüllen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Richtlinie Nr. 92/79/EWG des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten vom 19. Oktober 1992 (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 8, L 19 vom 27.1.1995, S. 52), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/12/EU (ABl. L 50 vom 27.02.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Tabaksteuer auf Zigaretten durch Änderung des Absatzes 1 Nummer 1 zu erhöhen, wenn die in Artikel 2 der Richtlinie Nr. 92/79/EWG festgelegte globale Verbrauchsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten unterschritten wird. Dabei ist die erhöhte Tabaksteuer so festzusetzen, dass sie, bezogen auf diesen gewichteten durch-

schnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten, der globalen Verbrauchsteuer entspricht und der Betrag des Stücksteueranteils gleich dem Betrag aus dem wertabhängigen Tabaksteueranteil und der Umsatzsteuer ist. Die so errechneten Steueranteile werden anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“

- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Änderung unterbleibt, wenn sich danach insgesamt eine Tabaksteuerbelastung ergibt, die unterhalb der globalen Verbrauchsteuer liegt, die in der Richtlinie Nr. 92/79/EWG sowie in der Richtlinie Nr. 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/12/EU (ABl. L 50 vom 27.02.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben ist.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Bezug“ durch das Wort „Empfang“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Für Zigaretten wird der stückbezogene Steueranteil bis zu einer Länge des Tabakstrangs von 8 Zentimetern, Filter und Mundstücke nicht einbegriffen, erhoben. Für Tabakstränge mit einer Länge von mehr als 8 Zentimetern wird der stückbezogene Steueranteil je darüber hinaus begonnene 3 Zentimeter Länge des Tabakstrangs, Filter und Mundstücke nicht einbegriffen, erhoben.“
- c) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:
- „(7) Der gewichtete durchschnittliche Kleinverkaufspreis ist der Preis, der sich aus dem in Abschnitt 1.3 der zusammenfassenden Übersichten der Geschäftsstatistik (§ 34) für das Vorjahr angegebenen Kleinverkaufswert für Zigaretten oder Feinschnitt geteilt durch die dort angegebene Menge an Zigaretten oder Feinschnitt berechnet und unter Durchschnittspreise ausgewiesen wird. Der Abschnitt 1.3 ist der vom Statistischen Bundesamt unter www-ec.destatis.de veröffentlichten Fachserie 14, Reihe 9.1.1 zu entnehmen.“
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „ein oder mehrere“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Steueraussetzung“ ein Komma und die Wörter „auch über Drittländer oder Drittgebiete,“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
6. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „überführt“ wird durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.

8. In § 15 Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „bei“ durch das Wort „während“ ersetzt.
9. In § 21 Absatz 1 werden nach dem Wort „überführt“ die Wörter „oder es schließt sich eine Steuerbefreiung an“ eingefügt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ab 1. Januar 2014 sind Zigaretten, die Privatpersonen in den Republiken Bulgarien, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen oder Rumänien im steuerrechtlich freien Verkehr für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst in das Steuergebiet befördern, vorbehaltlich des vorzeitigen Erreichens der globalen Verbrauchsteuer im Sinn des Artikels 2 der Richtlinie 92/79/EWG durch einen der genannten Mitgliedstaaten nur bis zu einer Menge von 300 Stück steuerfrei. Werden die Mengengrenzungen des Satzes 1 überschritten, gelten die darüber hinaus verbrachten Mengen als zu gewerblichen Zwecken verbraucht. Das vorzeitige Erreichen der globalen Verbrauchsteuer nach Satz 1 durch einen der in Satz 1 genannten Mitgliedstaaten macht das Bundesministerium der Finanzen durch gesondertes Schreiben im Bundesanzeiger bekannt.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
11. § 32 Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Verwaltungsvereinfachung einen Mindestbetrag vorzuschreiben, ab dem der Erlass oder die Erstattung für Tabakwaren oder Steuerzeichen beantragt werden kann.“
12. In § 33 Absatz 3 wird das Wort „Fällen“ durch das Wort „Fälle“ ersetzt.
13. § 35 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Fall der zollrechtlichen Einfuhr Steuerfreiheit für Tabakwaren, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können, und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen sowie zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 132 Nummer 1 wird die Angabe „Abl. L“ durch die Angabe „Abl. L 9“ ersetzt.
2. In § 133 Absatz 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Klammerzusatz „(auch gereinigt)“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. § 134 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die ein“ durch die Wörter „die ein oder mehrere“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Steuerlager- und Erlaubnisverfahren“ durch die Wörter „Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren“ ersetzt.
4. In § 137 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Mächte“ ein Komma eingefügt.
5. § 139 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Steueraussetzung“ ein Komma und die Wörter „auch über Drittländer oder Drittgebiete,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
6. In § 140 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
7. In § 141 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
8. § 143 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „oder 3“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „bei“ durch das Wort „während“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter „sie gemeinschaftlich“ durch die Wörter „diese gesamtschuldnerisch“ ersetzt.
9. In § 147 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „überführt“ die Wörter „oder es schließt sich eine Steuerbefreiung an“ eingefügt.
10. § 152 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Steuerentlastungen“ gestrichen.
 - b) Der Absatz 1 Nummer 4 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:
 - „5. unvergällt zur Herstellung von Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke,
 - 6. unvergällt zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm oder anderen Lebensmitteln, ausgenommen Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm.“
 - c) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „oder Absatz 3“ gestrichen.
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.
11. § 153 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „sowie das Steuerentlastungsverfahren“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe c wird aufgehoben.
12. § 159 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. im Fall der zollrechtlichen Einfuhr Steuerfreiheit für Erzeugnisse, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können, und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen sowie zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.
13. Der bisherige § 182 wird § 166 und in Absatz 1 werden die Wörter „in Absatz 2“ gestrichen.

Artikel 3 **Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes**

Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:
„§ 23 Steuerbefreiungen“.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verbrauchssteuer“ durch das Wort „Schaumweinsteuer“ ersetzt.
3. In § 3 Nummer 5 werden die Wörter „oder Gebiet der anderen Mitgliedstaaten“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „ein oder mehrere“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Steueraufkommens“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „in“ durch die Wörter „bis zur“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Steueraussetzung“ ein Komma und die Wörter „auch über Drittländer oder Drittgebiete,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „zu treffen“ durch die Wörter „zu erlassen“ ersetzt.
6. In § 11 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
7. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
8. In § 14 Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „bei“ durch die Wörter „während der“ ersetzt.
9. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „am zehnten Tag des“ die Wörter „auf die Steuerentstehung“ eingefügt.
10. In § 16 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Drittgebieten“ die Wörter „in das Steuergebiet“ eingefügt.

11. In § 18 Absatz 1 werden nach dem Wort „überführt“ die Wörter „oder es schließt sich eine Steuerbefreiung an“ eingefügt.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Steuerentlastungen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder eine Steuerentlastung (Erlass, Erstattung oder Vergütung) vorgesehen ist“ gestrichen.
13. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „§ 137“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Fall der zollrechtlichen Einfuhr Steuerfreiheit für Schaumwein, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen er nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden kann, und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen sowie zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.

Artikel 4 **Änderung des Biersteuergesetzes**

Das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 23 werden das Komma und das Wort „Steuerentlastungen“ gestrichen.
 - b) Nach der Angabe zu § 23 wird die Angabe „§ 23a Steuerfreie Verwendung“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die ein“ durch die Wörter „die ein oder mehrere“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Einleitungsteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Steueraussetzung“ ein Komma und die Wörter „auch über Drittländer oder Drittgebiete,“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. in Betriebe von Verwendern (§ 23a Absatz 1) oder“.
 - b) Absatz 3 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„2. vom Verwender (§23a Absatz 1) in seinen Betrieb aufzunehmen oder
3. vom Begünstigten (§ 8) zu übernehmen.“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „bei“ durch das Wort „während“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 153 des Branntweinmonopolgesetzes“ durch die Angabe „§ 23a Absatz 1“ ersetzt.
7. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „am siebten Tag des“ die Wörter „auf die Steuerentstehung“ eingefügt.
8. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „überführt“ die Wörter „oder es schließt sich eine Steuerbefreiung an“ eingefügt.

9. In § 20 Absatz 6 wird das Wort „treffen“ durch das Wort „erlassen“ ersetzt.

10. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Steuerbefreiungen

(1) Bier ist von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

1. zur Herstellung von Essig,
2. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 Liter reinen Alkohol je 100 Kilogramm des Erzeugnisses nicht überschreitet,
3. vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
4. zur Herstellung von Arzneimitteln.

(2) Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

1. von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird,
2. als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird oder
3. unter Steueraufsicht vernichtet wird.“

11. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Steuerfreie Verwendung

(1) Wer Bier steuerfrei nach § 23 Absatz 1 verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Wird Bier entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet oder kann es dieser nicht mehr zugeführt werden, entsteht die Steuer, es sei denn, es ist nachweislich untergegangen. Verlust steht dem Untergang gleich. Kann der Verbleib des Bieres nicht festgestellt werden, so gilt es als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „§ 137“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Fall der zollrechtlichen Einfuhr Steuerfreiheit für Bier, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen es nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erlassenen Rechts-

vorschriften vom Zoll befreit werden kann, und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen sowie zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 7 werden die Wörter „§ 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes“ durch die Angabe „§ 23a Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Das Kaffeesteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1919) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nummer 9 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
 - „a) beim Eingang aus Drittländern der Ort, an dem sich der Kaffee bei seiner Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach Artikel 79 des Zollkodex befindet, oder, wenn sich der Kaffee in einem zollrechtlichen Versandverfahren befindet, das kein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 ist, die Eingangszollstelle nach Artikel 4 Nummer 4a des Zollkodex, zu der der Kaffee nach Berührung eines Drittlands unverzüglich befördert werden muss,
 - b) beim Eingang aus Drittgebieten der Ort, an dem der Kaffee in sinngemäßer Anwendung von Artikel 40 des Zollkodex zu stellen oder an dem der Kaffee vorzuführen ist;“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „ein oder mehrere“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Komma nach dem Wort „Steuerbelange“ gestrichen.
3. In § 9 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „am zehnten Tag des“ die Wörter „auf die Steuerentstehung“ eingefügt.
5. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „überführt“ die Wörter „oder es schließt sich eine Steuerbefreiung an“ eingefügt.
6. In § 18 Absatz 7 werden nach dem Wort „erlassen“ die Wörter „und zur Steuervereinfachung auch Lieferungen an gewerbliche Abnehmer in den Versandhandel einzubeziehen“ eingefügt.
7. § 23 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. im Fall der zollrechtlichen Einfuhr Steuerfreiheit für Kaffee und koffeehaltige Waren, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können, und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;“.

Artikel 6
Änderung des Alkopopsteuergesetzes

§ 3 des Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung, die Lagerung und die Beförderung von Alkopops unter Steueraussetzung, für die Entstehung der Alkopopsteuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, für die Fälligkeit, das Erlöschen, die Nacherhebung, die Steuerbefreiungen und die Steuerentlastungen sowie das Steuerverfahren gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die Vorschriften für die Branntweinsteuer nach dem Zweiten Teil des Gesetzes über das Branntweinmonopol sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.“

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet, soweit sich der in den Alkopops befindliche Branntwein im steuerrechtlich freien Verkehr befindet.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und d tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel

1. Umsetzung der Tabaksteuerrichtlinie

Mit dem Gesetzentwurf wird im Wesentlichen die Richtlinie 2010/12/EU des Rates vom 16. Februar 2010 zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sowie der Richtlinie 2008/118/EG (Tabaksteuerrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung muss bis zum 1. Januar 2011 erfolgen.

Bei Zigaretten entfällt zukünftig die gängigste Preisklasse als Bezugsgröße für die EU-weiten Mindestkriterien zur Steuersatzstruktur, für die EU-weiten Vorgaben zum Mindestanteil der Tabaksteuer am Kleinverkaufspreis sowie für den EU-weiten Mindeststeuerbetrag. Stattdessen soll zukünftig der gewichtete durchschnittliche Kleinverkaufspreis, der auf jährlicher Basis ermittelt wird, als Bezugsgröße dienen. Der EU-weite Mindeststeuerbetrag gilt für Zigaretten sämtlicher Preisklassen. Im Ergebnis finden die EU-weiten Mindestkriterien auf einer breiteren Basis Anwendung. Dies könnte innerhalb der Europäischen Union zu einer Verringerung der Preisspreizung bei Zigaretten führen.

Bei Feinschnitt wird zukünftig ebenfalls der gewichtete durchschnittliche Kleinverkaufspreis als Bezugsgröße für den Mindestanteil der Tabaksteuer am Kleinverkaufspreis verwendet. Der Mindeststeuerbetrag findet wie bisher auf sämtliche Preisklassen Anwendung. Darüber hinaus wird der Mindeststeuerbetrag auf 2/3 des Mindeststeuerbetrags für Zigaretten steigen.

Der EU-weite Mindeststeuerbetrag für Zigaretten steigt zum 1. Januar 2014 von 64 EUR auf 90 EUR je 1000 Stück Zigaretten. Der Mindestanteil der Tabaksteuer am gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis steigt zum 1. Januar 2014 von 57% auf 60%. Für die Länder Bulgarien, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien gibt es einen Übergangszeitraum zur Anwendung dieser Mindestkriterien bis zum 31. Dezember 2017. Die Tabaksteuer muss in diesem Zeitraum jedoch schrittweise erhöht werden.

Der EU-weite Mindeststeuerbetrag für Feinschnitt steigt vom 1. Januar 2011 bis zum 1. Januar 2018 von 32 EUR auf 60 EUR je Kilogramm Feinschnitt. Der Mindestanteil der Tabaksteuer am gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis, der alternativ erfüllt werden kann, steigt vom 1. Januar 2011 bis zum 1. Januar 2020 von 36% auf 50%.

Darüber hinaus wird jeweils zum 1. Januar 2011 der EU-weite Mindeststeuerbetrag für anderen Rauchtabak als Feinschnitt (z. B. Pfeifentabak) von 20 EUR auf 22 EUR je Kilogramm und der EU-weite Mindeststeuerbetrag für Zigarren und Zigarillos von 11 EUR auf 12 EUR je 1000 Stück angehoben.

Deutschland ist von den Änderungen bei den EU-weiten Mindestkriterien im Wesentlichen nicht betroffen.

Ferner sieht die Tabaksteuerrichtlinie folgende Änderungen bei den Definitionen von Tabakwaren vor:

- Die Definition für Zigarren und Zigarillos wird derart geändert, dass Produkte, die von ihrer Form her einer Zigarette ähneln und mit einem äußeren Deckblatt aus rekonstituiertem Tabak versehen sind, wie Zigaretten zu besteuern sind. In Deutschland sind von dieser Regelungsänderung im Wesentlichen die so genannten ECO-Zigarillos (Filterzigarillos) betroffen. Für Deutschland ist jedoch eine Übergangsfrist für die Anwendung der neuen Definition bis zum 31. Dezember 2014 vorgesehen, um wirtschaftliche Probleme bei betroffenen Unternehmen zu vermeiden.
- Die Definitionsänderung für Zigaretten sieht vor, dass der stückbezogene Steueranteil zukünftig einmal bis zu einer Länge des Tabakstrangs von 8 statt 9 Zentimeter erhoben wird und ab da je begonnene 3 anstatt 9 Zentimeter. Die Umstellung wird voraussichtlich dazu führen, dass die heute in Deutschland vertriebenen überlangen Tabakstränge vom Markt verschwinden werden, da der heute bestehende Steuervorteil mit der Umstellung der Definition entfällt.
- Die Definition von Tabakabfällen wird präzisiert.
- Um steuerliche Umgehungen zu erschweren, wird die Schnittbreite für Rauchtobak, der als Feinschnitt zu bewerten ist, heraufgesetzt.

Durch die Änderung der Richtlinie 2008/118/EG soll den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die EU-weiten Mindestkriterien für Zigaretten bereits zum 1. Januar 2014 erfüllen, gegenüber den Mitgliedstaaten, denen Übergangsfristen für die Anwendung der EU-weiten Mindestkriterien zugestanden wurden, die Möglichkeit eröffnet werden Mengenbeschränkungen einzuführen. Privatpersonen können danach maximal 300 Stück Zigaretten aus dem steuerrechtlich freien Verkehr dieser Mitgliedstaaten steuerfrei nach Deutschland mitführen. Der Gesetzentwurf sieht diese Möglichkeit vor.

2. Änderungen im Bereich der Bier- und Branntweinsteuer

Für Fälle, für die nach bisherigem Recht eine Steuerentlastung vorgesehen war, ist nunmehr aus Vereinfachungsgründen eine Steuerbefreiung vorgesehen. Im Bereich der Biersteuer wurde der bisher bestehende Verweis auf die Regelungen des Branntweinsteuerrechts gestrichen und der Tatbestand der Steuerbefreiung im Biersteuergesetz abgebildet.

3. Sonstige Änderungen

Darüber hinaus werden überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen.

II. Gesetzesfolgen (§ 44 GGO)

II. 1 Finanzielle Auswirkungen

- Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

- Vollzugaufwand

Keiner

II.2 Kosten- und Preiswirkungen

- Kosten für die Wirtschaft

Durch die Änderungen der EU-weiten Mindestkriterien bei den Mindeststeuern und bei den Steuersatzstrukturen wird es bei den Unternehmen der Tabakwirtschaft nicht zu Kostenbelastungen kommen.

Die Änderung der Definition von überlangen Tabaksträngen wird dazu führen, dass diese Produkte nicht mehr wirtschaftlich vertrieben werden können. Da sich der Marktanteil dieser Produkte auf lediglich 1 bis 2 Prozent des versteuerten Zigarettenmarktes beläuft und davon auszugehen ist, dass die Raucher dieser Produkte entweder auf „normale“ Zigaretten oder andere Tabakprodukte umsteigen werden, ist auch hier nicht mit erhöhten Kosten zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die getätigten Investitionskosten über den Zeitraum des Vertriebs dieser Produkte ganz oder größtenteils amortisiert haben.

Für die Änderung der Definition von Zigarren und Zigarillos ist der Bundesrepublik Deutschland in der Tabaksteuerrichtlinie eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt worden. Diese Übergangsfrist wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen. Den betroffenen Unternehmen bleibt damit ausreichend Zeit, um sich auf die geänderte Definition einzustellen. Die im Zusammenhang mit der Umstellung auf die neue Definition anfallenden Kosten werden insoweit gedämpft und über den Zeitraum der Übergangsfrist gestreckt. Die Einnahmeausfälle dürften bis auf wenige Ausnahmefälle über andere Produkte aufgefangen werden. Von der Definitionsänderung sind mittelständische Unternehmen betroffen.

- Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau

Durch die Änderungen der Definitionen von langen Tabaksträngen sowie Zigarren und Zigarillos könnte es zu geringfügigen Erhöhungen der Einzelpreise für andere Tabakprodukte kommen, die jedoch nicht quantifizierbar sind. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

II.3 Informationspflichten und Bürokratiekosten

- Unternehmen

Durch den Gesetzentwurf werden im Bereich der Branntweinsteuer durch die Umstellung der Erlaubnisse für Steuerentlastungen auf Steuerbefreiungen geringe Informationspflichten für die betroffenen Unternehmen entstehen. Tendenziell ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Kosten für die betroffenen Unternehmen in der Folge durch die Umstellung verringern werden. Der genaue Umfang kann allerdings erst in der noch zu erlassenen Rechtsverordnung abschließend festgelegt werden.

- Bürgerinnen und Bürger

Keine

- Verwaltung

Keine

II.4 Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf entspricht der Absicht der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Richtlinie 2010/12/EU umgesetzt. Damit werden tabaksteuerrechtliche Regelungen innerhalb der Europäischen Union mit dem Ziel der Angleichung der Lebensverhältnisse weiter harmonisiert.

III. Befristung des Gesetzes

Das Gesetz kann nicht befristet werden.

IV. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Mit dem Gesetz wird die Richtlinie 2010/12/EU des Rates vom 16. Februar 2010 zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sowie der Richtlinie 2008/118/EG (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 1) in nationales Recht umgesetzt. Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol aus Artikel 105 Absatz 1 GG und für die Änderung des Tabaksteuergesetzes, des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes, des Kaffeeesteuergesetzes sowie des Alkopopsteuergesetzes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative i. V. m. Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 GG. Für die Änderung des Biersteuergesetzes besteht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 GG aus Gründen der Wahrung der Rechtseinheit, insbesondere im Bereich des Verfahrensrechts.

VII. Gleichstellungsspezifische Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen, da Unternehmerinnen und Unternehmer in jeweils gleicher Weise von den Änderungen betroffen sind bzw. von den Entlastungen profitieren.

B. Besonderer Teil**Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)*****Zu Nummer 1 (§ 1)******Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nummer 1)***

Buchstabe a dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2010/12/EU. Die Änderung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Mit den Änderungen werden die so genannten ECO-Zigarillos wie Zigaretten besteuert. Deutschland konnte für die Umsetzung der Definition eine Übergangsfrist aushandeln, die es den deutschen Unternehmen ermöglicht sich auf die neue Definition einzustellen. Da die Definition zuletzt zum 1. Januar 2008 umgestellt wurde und hierdurch erhebliche Investitionen erforderlich wurden, soll zumindest die Möglichkeit eröffnet werden, dass sich die Investitionen amortisieren.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Buchstabe b dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2010/12/EU. Die Definitionsänderung dient der Präzisierung.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Buchstabe c dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 4 der Richtlinie 2010/12/EU. Die Definitionsänderung soll Umgehungen erschweren, indem Rauchtabak auf Grund seiner Schnittbreite zukünftig bereits dann wie Feinschnitt besteuert werden kann, wenn 25 Prozent des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,5 Millimeter lang oder breit sind.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 2)***Zu Buchstabe a (Absatz 2)***

Redaktionelle Änderungen und erforderliche Anpassung auf Grund der Richtlinie 2010/12/EU.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 3)

Redaktionelle Änderungen und erforderliche Anpassung auf Grund der Richtlinie 2010/12/EU.

Zu Nummer 3 (§ 3)***Zu Buchstabe a (Absatz 2)***

Anpassung an den sonst im Gesetz gewählten Wortlaut.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Buchstabe b dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2010/12/EU. Die Definitionsänderung für Zigaretten sieht vor, dass der stückbezogene Steueranteil zukünftig einmal bis zu einer Länge des Tabakstrangs von 8 statt 9 Zentimeter erhoben wird und ab da je begonnene 3 anstatt 9 Zentimeter. Die Umstellung wird voraussichtlich dazu führen, dass die heute in Deutschland vertriebenen überlangen Tabakstränge vom Markt verschwinden werden, da der heute bestehende Steuervorteil mit der Umstellung der Definition entfällt.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Der Absatz definiert den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis. Damit wird Artikel 1 Nummer 1 (hier der Absatz 3) und Artikel 2 Nummer 1 (hier der Unterabsatz 6) der Richtlinie 2010/12/EU Rechnung getragen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 1 Satz 1)

Klarstellung. Auch Personen, die nur ein Steuerlager betreiben, sind Steuerlagerinhaber.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Klarstellung. Diese Formulierung wird bereits in den Vorschriften zu den innergemeinschaftlichen Beförderungen verwendet. Mit der Regelung wird verhindert, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren, die mit einem elektronischen Verwaltungsdokument über ein Drittland oder Drittgebiet befördert werden, verbrauchsteuerrechtlich ein- und ausgeführt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 12 Absatz 5 Satz 1)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 13 Absatz 3 Satz 1)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 15 Absatz 2 Nummer 4)

Sprachliche Angleichung an den sonst in diesem Zusammenhang verwendeten Wortlaut des Gesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 21 Absatz 1)

Klarstellung. Auch unmittelbar nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr am Ort der Einfuhr entsteht keine Steuer, wenn sich eine Steuerbefreiung anschließt.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Mit der Änderung wird von der Möglichkeit in Artikel 4 der Richtlinie 2010/12/EU Gebrauch gemacht, ab dem 1. Januar 2014 die Steuerfreiheit von Zigaretten, die durch Privatpersonen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die EU-weiten Mindeststeuersätze noch nicht einhalten und denen zu diesem Zweck Übergangsfristen gewährt wurden, im steuerrechtlich freien Verkehr erworben werden und anschließend nach Deutschland befördert werden, auf 300 Stück zu begrenzen. Das vorzeitige Erreichen der globalen Verbrauchsteuer durch einen der genannten Mitgliedstaaten wird neben der Bekanntmachung im Bundesanzeiger auch im Internet unter www.zoll.de veröffentlicht.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (§ 32 Absatz 5 Nummer 3)

Präzisierung.

Zu Nummer 12 (§ 33 Absatz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 35 Absatz 1 Nummer 2)

Die Zitierung der Verordnung wird auf den aktuellen Stand gebracht und der Wortlaut wird ergänzt, um dem Vertrag von Lissabon Rechnung zu tragen.

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

Zu Nummer 1 (§ 132 Nummer 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 133 Absatz 1 Satz 1)

Sprachliche Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 3 (§ 134)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Klarstellung. Auch Personen, die nur ein Steuerlager betreiben, sind Steuerlagerinhaber.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Nummer 1)

Sprachliche Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 4 (§ 137 Absatz 1 Nummer 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 139)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Klarstellung. Diese Formulierung wird bereits in den Vorschriften zu den innergemeinschaftlichen Beförderungen verwendet. Mit der Regelung wird verhindert, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren, die mit einem elektronischen Verwaltungsdokument über ein Drittland oder Drittgebiet befördert werden, verbrauchsteuerrechtlich ein- und ausgeführt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 140 Absatz 5 Satz 1)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 141 Absatz 3 Satz 1)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 143)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3)

Folgeänderung wegen Nummer 12.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5)

Sprachliche Angleichung an den sonst in diesem Zusammenhang verwendeten Wortlaut des Gesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Richtigstellung; die Wörter „sie gemeinschaftlich“ sind an dieser Stelle unzutreffend und werden deshalb durch die Wörter „diese gesamtschuldnerisch“ ersetzt.

Zu Nummer 9 (§ 147 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung dient zur Klarstellung, dass auch unmittelbar nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr am Ort der Einfuhr keine Steuer entsteht, wenn sich eine Steuerbefreiung anschließt.

Zu Nummer 10 (§ 152)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift ist eine Änderung wegen Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Für die unter den eingefügten Nummern 5 und 6 genannten Fälle ist nunmehr aus Vereinfachungsgründen anstelle einer Steuerentlastung (Erlass, Erstattung, Vergütung) eine Steuerbefreiung vorgesehen.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Nummer 5)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 11 (§ 153)

Folgeänderungen zu Nummer 10.

Zu Nummer 12 (§ 159 Nummer 2)

Die Zitierung der Verordnung wird auf den aktuellen Stand gebracht. Darüber hinaus wird der Wortlaut ergänzt, um dem Vertrag von Lissabon Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 13 (§ 182)

Die Bestimmungen der Paragraphen 166 bis 181 sind bereits aufgehoben. Durch die Umbezeichnung des Paragraphen erfolgt insoweit eine Rechtsbereinigung. Darüber hinaus ist der Absatz 2 ebenfalls bereits aufgehoben. Der Verweis in Absatz 1 ist zu streichen.

Artikel 3 (Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Änderung wegen Nummer 12.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1 Satz 1)

Richtigstellung. Das Wort „Verbrauchssteuer“ ist unzutreffend und deshalb durch das Wort „Schaumweinsteuer“ zu ersetzen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Nummer 5)

Sprachliche Anpassung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Klarstellung. Auch Personen, die nur ein Steuerlager betreiben, sind Steuerlagerinhaber.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Sprachliche Anpassung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Nummer 3)

Richtigstellung. Das Wort „in“ ist unzutreffend und deshalb durch die Wörter „bis zur“ zu ersetzen.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Klarstellung. Diese Formulierung wird bereits in den Vorschriften zu den innergemeinschaftlichen Beförderungen verwendet. Mit der Regelung wird verhindert, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren, die mit einem elektronischen Verwaltungsdokument über ein Drittland oder Drittgebiet befördert werden, verbrauchsteuerrechtlich ein- und ausgeführt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe c (Absatz 5 Nummer 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 11 Absatz 5 Satz 1)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 12 Absatz 3 Satz 1)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 14 Absatz 2 Nummer 4)

Sprachliche Angleichung an den sonst in diesem Zusammenhang verwendeten Wortlaut des Gesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 15 Absatz 1 Satz 1)

Klarstellung. Durch die Änderung wird der Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung genauer definiert.

Zu Nummer 10 (§ 16 Absatz 1 Nummer 1)

Klarstellung.

Zu Nummer 11 (§ 18 Absatz 1)

Klarstellung. Auch unmittelbar nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr am Ort der Einfuhr entsteht keine Steuer, wenn sich eine Steuerbefreiung anschließt.

Zu Nummer 12 (§ 23)

Für die Fälle, für die bisher eine Steuerentlastung (Erlass, Erstattung, Vergütung) vorgesehen war, ist nunmehr aus Vereinfachungsgründen eine Steuerbefreiung vorgesehen.

Zu Nummer 13 (§ 28)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Richtigstellung. Der Verweis ist unzutreffend und deshalb zu ändern.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Die Zitierung der Verordnung wird auf den aktuellen Stand gebracht. Darüber hinaus wird der Wortlaut ergänzt, um dem Vertrag von Lissabon Rechnung zu tragen.

Artikel 4 (Änderung des Biersteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Änderung wegen Nummer 10.

Zu Buchstabe b

Änderung wegen Nummer 11.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Satz 1)

Klarstellung. Auch Personen, die nur ein Steuerlager betreiben, sind Steuerlagerinhaber.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Klarstellung. Diese Formulierung wird bereits in den Vorschriften zu den innergemeinschaftlichen Beförderungen verwendet. Mit der Regelung wird verhindert, dass verbrauchsteuerpflichtige Waren, die mit einem elektronischen Verwaltungsdokument über ein Drittland oder Drittgebiet befördert werden, verbrauchsteuerrechtlich ein- und ausgeführt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 1 Nummer 2)

Änderung wegen Nummer 10.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Änderung zu Nummer 10.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 5 Satz 1)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 12 Absatz 3 Satz 1)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nummer 4)

Sprachliche Angleichung an den sonst in diesem Zusammenhang verwendeten Wortlaut des Gesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2)

Änderung wegen Nummer 10.

Zu Nummer 7 (§ 15 Absatz 1 Satz 1)

Klarstellung. Durch die Änderung wird der Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung genauer definiert.

Zu Nummer 8 (§ 18 Absatz 1 Satz 1)

Klarstellung. Auch unmittelbar nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr am Ort der Einfuhr entsteht keine Steuer, wenn sich eine Steuerbefreiung anschließt.

Zu Nummer 9 (§ 20 Absatz 6)

Klarstellung.

Zu Nummer 10 (§ 23)

Durch die Änderung wird der nach bisherigem Recht enthaltene Verweis auf das Branntweinmonopolgesetz aufgehoben. Es werden nunmehr die Fälle geregelt, für die über Absatz 1 hinaus eine Befreiung von der Biersteuer vorgesehen ist.

Zu Nummer 11 (§ 23a)

Absatz 1 regelt das Erlaubnisverfahren zur gewerblichen steuerfreien Verwendung von Bier.

Absatz 2 regelt die Steuerentstehungstatbestände sowie die Fälligkeit der Steuer und das Verfahren zur Abgabe einer Steuererklärung bei zweckwidriger Verwendung.

Zu Nummer 12 (§ 28)***Zu Buchstabe a (Nummer 1)***

Richtigstellung. Der Verweis ist unzutreffend und deshalb zu ändern.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Die Zitierung der Verordnung wird auf den aktuellen Stand gebracht. Darüber hinaus wird der Wortlaut ergänzt, um dem Vertrag von Lissabon Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 13 (§ 29)

Folgeänderungen zu Nummer 10.

Artikel 5 (Änderung des Kaffeesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Nummer 9)

Die Definition des Orts der Einfuhr wird zur Klarstellung ergänzt. Bislang ist nicht eindeutig geregelt, welcher Ort als Ort der Einfuhr gilt, wenn keine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich und möglich ist.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Klarstellung. Auch Personen, die nur ein Steuerlager betreiben, sind Steuerlagerinhaber.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Nummer 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 9 Absatz 4 Satz 1)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 12 Absatz 1 Satz 1)

Sprachliche Angleichung.

Zu Nummer 5 (§ 15 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung dient zur Klarstellung, dass auch unmittelbar nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr am Ort der Einfuhr keine Steuer entsteht, wenn sich eine Steuerbefreiung anschließt.

Zu Nummer 6 (§ 18 Absatz 7)

Die Ermächtigung ist im Zuge des Vierten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) nicht in das neue Kaffeesteuergesetz übernommen worden und soll nun wieder aufgenommen werden.

Zu Nummer 7 (§ 23 Absatz 1 Nummer 2)

Die Zitierung der Verordnung wird auf den aktuellen Stand gebracht und der Wortlaut wird ergänzt, um dem Vertrag von Lissabon Rechnung zu tragen.

Artikel 6 (Änderung des Alkopopsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1)

Sprachliche Anpassung an die übrigen Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2)

Die Ergänzung regelt, dass für Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet die Vorschriften des Kaffeesteuergesetzes bzw. der Kaffeesteuerverordnung sinngemäße Anwendung finden, soweit sich der in den Alkopops befindliche Branntwein im steuerrechtlich freien Verkehr befindet. Dadurch wird klargestellt, dass für die Beförderungen von Alkopops unter Steueraussetzung weiterhin das Papierverfahren anzuwenden ist und diese Beförderungen nicht mit einem elektronischen Verwaltungsdokument erfolgen.

Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Bestimmungen des Artikels 7 regeln das Inkrafttreten der durch dieses Gesetz geänderten Gesetze.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der neuen Definition für Zigarren und Zigarillos, für die Deutschland nach der Richtlinie 2010/12/EU eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 erhalten hat.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:

NKR-Nr. 1360: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o. a. Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft im Gesetz über das Branntweinmonopol geändert. Hierdurch entstehen im ersten Jahr Bürokratiekosten in Höhe von rund 8.000 Euro, in den Folgejahren entstehen Bürokratiekosten in marginaler Höhe. Es entfallen jährliche Bürokratiekosten in Höhe von rund 30.000 Euro.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Färber
Berichterstatteerin